



# Merkblatt zur Förderung von Mikroprojekten

## über die Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen / Teil 2“

Zuwendungsempfänger können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse sein.

**Anträge müssen online über [www.dresden.de/foerdermittel-portal](http://www.dresden.de/foerdermittel-portal) eingereicht werden.**

### 1. Was wird gefördert:

- 1.1. Gefördert werden überwiegend ehrenamtlich getragene Projekte zur Integration von Migranten/Migrantinnen mit den Schwerpunkten Spracherwerb sowie kulturelle und soziale Teilhabe bis max. 3 500 Euro pro Antrag
- 1.2. Die maximale Förderhöhe für Vereine beträgt 10 000 Euro pro Jahr. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Verein nachweisbar als Trägerverein Fördermittel für Projekte beantragt, die von Initiativen oder Einzelpersonen entwickelt wurden, die nicht zum Verein gehören. Die Ausnahme kann vom Trägerverein formlos im laufenden Jahr bis zum 30.06. beantragt werden.
- 1.3. Die maximale Förderhöhe für Einzelantragsteller, die keinem Verein angehören, beträgt 3.500 Euro pro Jahr.
- 1.4. Für Veranstaltungen im Zeitumfang von max. einem Tag gilt eine Förderobergrenze von 700 Euro. Für Veranstaltungen von bis zu drei Tagen gilt eine Förderobergrenze von 1 200 Euro. Ausnahmen sind zulässig, wenn an der Durchführung der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt. Die Ausnahme ist formlos zusammen mit dem Antrag einzureichen.
- 1.5. Für Fahrradwerkstätten gilt eine Förderobergrenze von 1.000 pro Jahr.
- 1.6. Für die Nutzung von vereinseigenen Räumen können anteilige Mietkosten wie folgt beantragt werden: 8 Euro pro Stunde in Bezug auf das beantragte Projekt unabhängig von Raumgröße und Mietkosten. Die beantragten Mittel dürfen dabei jedoch max. 50 Prozent der tatsächlichen Mietkosten nicht überschreiten. Für von Dritten angemietete Räume können die tatsächlich entstehenden Kosten (Raumnutzungsgebühren) beantragt werden.
- 1.7. Für Deutschkurse gelten folgende Mindestvoraussetzungen: Der Kurs umfasst 50 Unterrichtsstunden oder findet über einen Zeitraum von drei Monaten mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche statt. Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen pro Kurs. Die Teilnahme ist durch Unterschriftenlisten zu belegen. Pro Deutschkurs werden max. 500 Euro gefördert.
- 1.8. Nicht förderfähig sind u.a.: Personalkosten, Kosten für Catering oder Restaurantbesuche, Eintrittsgelder für Freizeit- und Vergnügungsparks, Reisekosten für Referenten, Anschaffung von Material oder Inventar, dass in keinem direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt steht, Verwaltungskostenpauschalen.

### 2. Termine und Fristen

- 2.1. Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag ist zusammen mit der Finanzanlage und gegebenenfalls weiteren Unterlagen mindestens 30 Tage vor Maßnahmebeginn einzureichen.
- 2.2. Anträge für das Folgejahr können ab dem 01.11. eingereicht werden.
- 2.3. Anträge mit Maßnahmebeginn zum 1. Januar sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres einzureichen.

### 3. Honorar und Aufwandsentschädigungen

- 3.1. Es Honorare werden bis zu einem Betrag von max. 1 000 Euro pro Antrag und bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Stunde gefördert.
  - 3.2. Aufwandsentschädigungen können nur bis zur max. Höhe des aktuell gültigen Mindestlohns gefördert werden. Personen, die über das Förderprogramm „Wir für Sachsen“ die Ehrenamtszuschale von bis zu 40 Euro pro Monat erhalten, sind von der Zuwendung einer Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass geförderter herkunftssprachlicher Unterricht nicht als Religionsunterricht, sondern weltanschaulich zu unterrichten ist.

### 5. Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Wählen Sie als Thema der Förderung „Migration-Integration-Asyl“ und als Förderrichtlinie „Soziales-Kleinmaßnahmen aus. Am Ende des Antrags wird dieser als PDF mit allen von Ihnen eingegebenen Daten erstellt. Unterschreiben Sie den Antrag und senden Sie diesen an die auf Seite 1 angegebene Anschrift. Erst dann gilt der Antrag als eingereicht. Fügen Sie dem Onlineantrag wie bisher einen separaten Finanzplan bei, in dem Sie die einzelnen Positionen erklären.

**Migrant\*innenvereine**, die nicht über die nötigen Kenntnisse zum Ausfüllen eines Onlineantrags verfügen, können den Antrag weiterhin digital ausgefüllt in Papierform einreichen. Diese Variante ist befristet bis zum 31.12.2022. Wenden Sie sich dafür an Herrn Hirschwald, Kontakt siehe unten.

### 6. Kontakt bei Fragen

Beratung zur Antragstellung  
Herr Hirschwald

- E-Mail an [chirschwald@dresden.de](mailto:chirschwald@dresden.de)
- telefonisch (0351) 4 88 14 42

### Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 48 61  
Telefax (03 51) 4 88 48 28  
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Clemens Hirschwald

Stand: 10. Oktober 2022

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.